

47. Unter welchen Umständen entfällt die Abnahmepflicht einer Raffinerie bei gänzlicher Zerstörung ihrer Fabrik? Welchen Einfluß hat das auf die Lieferpflicht der Rohzuckerfabrik?

BGB. §§ 157, 242, 433.

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. Juli 1929 i. S. Schw. (Wekl.) w. N. (Kl.).
II 628/28.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Schlussschein vom 22. Januar 1927 verkaufte die Klägerin, die eine Rohzuckerfabrik betreibt, an die Beklagte, Inhaberin einer Zuckerraffinerie, 3000 Zentner Rohzucker, Ersterzeugnis ihres Fabrikats aus der Betriebszeit 1927/28, Lieferung November 1928, zu den „Bedingungen für den Handel mit Rohzucker, gültig vom 15. September 1921 ab“, die zwischen dem Verein der Deutschen Zuckerindustrie, dem Deutschen Zucker-Export-Verein zu Magdeburg und dem Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg vereinbart worden sind. Am 1. Oktober 1927 wurde die Raffinerie der Beklagten durch Feuer zerstört. Die Beklagte teilte hierauf der Klägerin telegraphisch und schriftlich mit, daß sie wegen der Zerstörung ihrer Raffinerie den gekauften Zucker nicht abnehmen könne. Sie berief sich für ihre Stellungnahme auf die Bestimmungen der „Bedingungen“ über höhere Gewalt. Mit der Klage beantragte die Klägerin festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, die gekaufte Zuckermenge abzunehmen. Die Beklagte beantragte widerklagend, festzustellen, daß sie so lange nicht zur Abnahme des Zuckers verpflichtet sei, als die durch den Brand ihrer Raffinerie verursachte Hinderung an eigener Verarbeitung der gekauften Rohzuckermenge bestehe; hilfsweise beantragte sie festzustellen, daß für beide Parteien keine Rechte und Pflichten aus dem Abschluß vom 22. Januar 1927 mehr bestünden. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag und wies die Widerklage ab. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde die Klage abgewiesen und nach dem Hauptantrag der Widerklage erkannt.

Gründe:

Der Berufungsrichter führt aus: Wenn auch im allgemeinen Raffinerien Rohzucker zur Verarbeitung in der eigenen Fabrik kauften, so folge daraus noch nicht, daß bei solchen Geschäften der Zweck des Kaufes Vertragsinhalt werde. Dazu bedürfe es einer besonderen Abrede, die freilich auch stillschweigend getroffen werden könne. Eine derartige Abrede bestehe hier aber nicht. Sie könne auch nicht auf Grund eines Handelsbrauchs angenommen werden, da ein solcher Handelsbrauch nicht nachgewiesen sei. Auch auf Grund der Bedingungen über den Handel mit Rohzucker sei die Beklagte nicht berechtigt, die Erfüllung des Vertrags einstweilen oder endgültig zu verweigern. Insbesondere folge dies nicht aus Absatz 5 des Abschnitts über höhere Gewalt, wo es heißt: „Verkäufer ist zur Lieferung, Käufer zur Abnahme des Rohzuckers solange nicht verpflichtet, wie er durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung an der Lieferung bzw. Abnahme verhindert ist.“ Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bestimmungen, die von der Behinderung der Rohzuckerfabrikation durch höhere Gewalt handeln, und der Entstehungsgeschichte des genannten Abschnitts der Bedingungen legt der Berufungsrichter diesen dahin aus, daß die durch einen Brand der Raffinerie eingetretene Hinderung des Käufers nur so lange dauere, bis der Käufer in der Lage sei, die gekaufte Zuckermenge anderweitig unterzubringen, etwa indem er sie verkaufe, auf Lager gebe oder in einer andern Fabrik veredeln lasse. Die bei der Beklagten durch den Brand etwa eingetretene Abnahmehinderung sei bereits Ende Oktober oder im November 1927 beendet gewesen, da die Beklagte bis dahin für die Unterbringung des Zuckers hätte sorgen können.

Die Revision richtet sich gegen diese Auslegung des Vertrags und insbesondere des Abschnitts der Verkaufsbedingungen über „höhere Gewalt“. Da es sich um eine typische Klausel handelt, ist das Revisionsgericht bei deren Auslegung nicht an die Auffassung des Berufungsgerichts gebunden. Die Rüge ist auch begründet. Einer besonderen Abrede über den Verwendungszweck des von der Beklagten gekauften Rohzuckers bedurfte es auch dann nicht, wenn kein Handelsbrauch des erwähnten Inhalts bestand. Der Verwendungszweck kann sich auch aus den Umständen des Falles und aus der Person der Vertragsschließenden ergeben. Im vorliegenden Fall

sprechen diese Umstände und die Erfahrung des Lebens dafür, daß der Verwendungszweck, nämlich die Verarbeitung des Rohzuckers in der eigenen Raffinerie der Beklagten, Vertragsinhalt sein sollte. Die Fabrikbetriebe der Parteien ergänzen sich, da der eine der Verarbeitung des Rohstoffs, der andere der Weiterverarbeitung dient. Sie sind gegenseitig aufeinander angewiesen.

Es handelt sich um typische Verträge, wie sie nur unter derart voneinander abhängigen Fabriken üblich sind. Sie werden lange vor Fertigstellung der Ware (des Rohzuckers), sogar schon vor dem Anbau der Rüben abgeschlossen. Die Klägerin sicherte sich auf lange Sicht den Absatz, die Beklagte den Rohstoff für ihre Raffinerie. Derartige Verträge werden nicht von Händlern abgeschlossen. Sie werden von Vermittlern eingeleitet, die gerade im Verkehr zwischen Rohzucker-Fabrikanten und Raffinerien tätig sind. Dabei werden Bedingungen zugrunde gelegt, die von den Berufsverbänden auf längere Dauer festgelegt sind. Erfolgt der einzelne Abschluß zwischen Rohstoffherzeuger und Weiterbearbeiter in den üblichen Formen, so muß, wenn nicht besondere Tatsachen eine andere Beurteilung rechtfertigen, angenommen werden, daß der Kauf zu dem beiden Teilen erkennbaren Zweck der Weiterverarbeitung im eignen Betrieb geschah. Unter Berücksichtigung des üblichen Vertragszwecks müssen auch die allgemeinen Bedingungen der beteiligten Fabrikantenkreise betrachtet werden. Geht man davon aus, daß der Inhaber einer Raffinerie den Rohzucker nur kauft, um durch die Weiterverarbeitung in der eignen Fabrik zu verdienen, so muß es als höhere Gewalt im Sinne der erwähnten Bedingungen angesehen werden, wenn und soweit er durch gänzliche Zerstörung der Fabrik an der eignen Verarbeitung verhindert ist. Wenn auch dem Wortlaut nach von der Behinderung der „Abnahme“ die Rede ist, so kann darunter doch nicht nur die einfache Herübernahme aus dem Gewahrsam des Verkäufers in den des Käufers verstanden werden. Dazu hätte es keiner Änderung der ursprünglichen „Bedingungen“ bedurft. Denn im Falle vollständiger Verhinderung der körperlichen Abnahme durch höhere Gewalt wäre keine besondere „Bedingung“ nötig gewesen, um den Lieferungsverzug des Käufers auszuschließen. Da aber unbestritten der Absatz 5 des Abschnitts „höhere Gewalt“ auf Betreiben der Raffinerie-Inhaber in die allgemeinen Bedingungen aufgenommen worden ist, um ihren besonderen Belangen Rechnung

zu tragen, kann die Bestimmung nur dahin verstanden werden, daß die Abnahmeverpflichtung solange aufgeschoben sein soll, als der Käufer durch höhere Gewalt an der eignen Verarbeitung gehindert ist.

Wenn die Klägerin dieser Auslegung entgegenhält, die Vertragsbestimmung über „höhere Gewalt“ sei als Freizeichnungsklausel eng und im Zweifel gegen denjenigen auszulegen, der sich auf sie beruft, so ist darauf hinzuweisen, daß eine derartige Auslegungsregel in der behaupteten Allgemeinheit nicht besteht. Jedenfalls bildet sie kein Hindernis für eine andere Auslegung, wenn sich aus den Umständen des Falles, insbesondere aus der Entstehungsgeschichte einer typischen Klausel ergibt, daß die behauptete enge Begrenzung der Befreiungsklausel nach dem zum Ausdruck gekommenen Parteiwillen nicht Vertragsinhalt sein sollte, wenn also eine Unklarheit im Vertrag in Wirklichkeit gar nicht besteht.

Unbegründet ist auch die Auffassung der Klägerin, durch die Auslegung der Klausel im Sinne der Beklagten werde die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Betrieben der Rohzuckerfabriken und der Raffinerien nicht berücksichtigt. Sie meint: wenn die Rohzuckerfabrik zerstört werde, könne sie überhaupt nicht erzeugen und nicht liefern; der Inhaber der Raffinerie aber könne auch bei Zerstörung seiner Fabrik die Ware abnehmen und verwerten, indem er sie entweder unverarbeitet weiterveräußere oder in einer andern Fabrik weiterverarbeiten lasse. Aber auch der Rohzuckerfabrikant wäre an sich in der Lage, zum Zwecke der Vertragserfüllung Rohzucker bei Dritten, auch an der Börse, zu kaufen oder das Rohmaterial in einer fremden Fabrik zu Rohzucker verarbeiten zu lassen. Beide Vertragsteile haben das Gemeinsame, daß sie Fabriken betreiben und daß der Zweck des Vertragsschlusses der ist, sie gegen eine Haftung über die Grenzen des Fabrikbetriebs hinaus zu sichern. Ihr gemeinsames Interesse geht dahin, zur Vertragserfüllung nicht verpflichtet zu sein, wenn sie durch höhere Gewalt an der Verarbeitung des Materials verhindert sind. Durch die Einfügung des Absatzes 5 in die Bestimmungen über höhere Gewalt wurde gerade die gleichmäßige Berücksichtigung dieser Interessen erstrebt.

Der Auslegung der Beklagten steht auch nicht, wie die Klägerin glaubt, die Ermägung entgegen, daß durch das der Beklagten eingeräumte Recht, die Erfüllung bis zur Wiederherstellung der Fabrik zu verweigern, ein dauernder Schwebestand geschaffen und die

Verkäuferin gezwungen werden könne, vielleicht noch nach Jahren zu liefern, auch wenn sie dadurch, etwa infolge erheblicher Preisänderung, Verluste erleiden würde. Denn das Recht der Käuferin auf zeitweilige Leistungsverweigerung schließt das Recht der Verkäuferin nicht aus, ihrerseits die Erfüllung zu verweigern, wenn ihr diese wegen veränderter Umstände nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann..